

Sterbehilfe und Ethik

Unter dem Wort „Sterbehilfe“ kann sich recht Verschiedenartiges verbergen: Eine Tochter sitzt am Sterbelager ihrer Mutter, netzt ihr die Lippen, spricht ihr zu und betet mit ihr bis zum letzten Atemzug. Oder einem von Dauerschmerzen gequälten Todkranken werden Mittel verabreicht, die ihm Linderung bringen, ihn aber zugleich rascher sterben lassen. Oder ein Mediziner stellt einer durch unheilbaren Krebs Entstellten Zyankali zum Selbstmord zur Verfügung. Oder ein Kind kommt ohne Arme zur Welt und seine Familie tötet es nach einigen Tagen mit Unterstützung des Hausarztes, um ihm ein leidvolles Leben zu ersparen. Man spricht hier jeweils von Sterbehilfe, obwohl die Skala von der lebenserleichternden Pflege, die den Sterbenden noch in seinen letzten Augenblicken unterstützt, bis zum lebenszerstörenden Extrem reicht, wo man ihn umbringt, freilich auch da mit der erklärten Absicht, ihm zu helfen.

Diese Vieldeutigkeit des Wortes Sterbehilfe sollte mißtrauisch machen, denn sie ist geeignet, Motive zu verschleiern, die man nicht offenlegen möchte, vielleicht nicht einmal vor sich selber. Dabei steht außer Diskussion, daß man einem Sterbenden beistehen und, wenn das nicht seinen Tod beschleunigt, seine Schmerzen weitestmöglich lindern muß. Dagegen bleibt die Frage heftig umstritten, ob man einem Todkranken „Sterbehilfe“ in dem Sinn leisten darf, daß man sein Leben – etwa auch durch Beihilfe zum Selbstmord – verkürzt oder zumindest passiv Handlungen unterläßt, die sein Leben verlängern würden.

Hier wird nun oft mit Berufung auf „mitmenschliches Fühlen“ oder gar „gesundes Volksempfinden“ argumentiert, was wenigstens ebenso angreifbar ist wie die dogmatische Behauptung, das Leben sei als höchstes Gut des Menschen unantastbar. Zu leicht wird nämlich das als Mitleid ausgegeben, was nur die Empfindung gestörten Wohlbehagens ist, die auftritt, wo wir auf Leid stoßen. Wenn wir nicht sadistisch veranlagt sind, ist unsere Natur so eingerichtet, daß wir Leid nicht ungestört mit ansehen können; es drängt uns zur Abhilfe. Aber dieser Drang kann leicht in die Forderung übergehen: Beseitigt das Leid um jeden Preis! Wenn es denn nicht anders geht, so beseitigt den Leidenden! Wenn etwa zur Rechtfertigung von Tötungshandlungen Bilder leidentstellter Menschen ins Feld geführt werden, legt das den Verdacht nahe, daß statt des vorgeblichen Mitleids eine weit weniger edle Haltung mitspielt, die nämlich alles Abnorme, auch alle unserer Normalität nicht entsprechenden Menschen ablehnt, seien es Mißgebildete oder Behinderte oder nur Andersrassische oder Ausländer. Der Rückgriff auf Gefühle und Reaktionsbereitschaft genügt nicht, um eine ethische Frage zu entscheiden. Vielmehr müssen wir nach Normen Ausschau halten, die sich vor der Vernunft rechtfertigen lassen.

Normen werden dadurch als ethisch gekennzeichnet, daß sie einen unbedingten Anspruch erheben oder – wie man nach Kant sagen könnte – einen kategorischen Imperativ darstellen. Bedingte Vorschriften hätten demgegenüber die Form: Wenn du B willst, mußt du A tun, also etwa: Wenn du verstanden werden willst, mußt du deutlich sprechen, oder: Wenn du die Menschheit nicht ruinieren willst, mußt du die Umwelt schonen. Wir sind geneigt, diese zweite Forderung wegen ihres Inhalts für eine ethische zu halten, da in ihr ein Menschheitsinteresse angesprochen wird. Genau besehen weist sie jedoch wie die erste lediglich auf ein zweckmäßiges Verhalten hin, das hier nur gefordert wird, falls ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll. Daß dieses Ziel selbst verbindlich gefordert sei, behaupten diese Formulierungen nicht; sie lassen es durch die Bedingung „Wenn du willst“ sogar ausdrücklich offen. Ein ethisches Sollen, das über eine derartige Zweckmäßigkeit hinausreicht, läßt sich nur aufweisen, indem man eine kategorische Norm, einen unbedingten Wert nennt.

Gerade in einer Frage auf Leben und Tod wie im Fall der Sterbehilfe werden wir also zur Rede gestellt, was für uns das letzte Ziel des Menschen ausmacht, das ihn als Person mitkonstituiert. Insofern der Mensch nie bloß als Mittel zu irgendeinem Zweck gesehen werden darf, muß dieses Ziel in ihm selbst zu suchen sein. Das bloße biologische Leben kann nicht als dieses Ziel begriffen werden, denn das liefe auf den Zirkelschluß hinaus, man lebe, um zu leben. Deshalb kann auch die pure Verlängerung dieser biologischen Existenz keine oberste Norm sein. Das Ziel des Menschen liegt vielmehr in seiner selbstverantwortlichen Freiheit, die er nur auf seine Mitmenschen hin verwirklichen kann, indem er sich dafür einsetzt, daß auch sie in freier Selbstverantwortung leben. Darin erfüllt sich auch das christliche Grundgebot der Gottes- und Nächstenliebe, mit der das gleiche Ziel angegeben wird.

Die Konsequenzen aus dieser Zielvorgabe für die Sterbehilfe lassen sich hier nur andeuten. Sie verbietet alles, was das Ende des freien Bewußtseinszustands eines Menschen beschleunigt. Dieses fällt jedoch durchaus nicht immer mit dem Ende des biologischen Lebens zusammen. Wo etwa Schmerzen einem Menschen die Freiheit und Vernunft völlig lähmen, wären sie auch mit Mitteln zu bekämpfen, die sein Leben verkürzen, wenn sie ihm nur eine größere Spanne Freiheit gewähren. Oder falls ein menschlicher Organismus etwa durch Zerstörung des Großhirns nach allen Kenntnissen der Medizin nie mehr der bewußten Freiheit fähig werden kann, muß der nur noch vegetierende Organismus nicht um jeden Preis am Leben erhalten werden, vor allem wenn der Sterbende, als er noch bei Bewußtsein war, sich ausbedungen hätte, ihn bei unwiderruflichem völligem Verlust seiner Geistesfähigkeiten sterben zu lassen. Dann müßte die Achtung vor seiner Freiheit Vorrang haben vor dem Interesse an der Lebenserhaltung. Denn das rein biologische Leben ist der Güter höchstes nicht, in der Mißachtung menschlicher Freiheit aber läge Schuld.

Albert Keller SJ